

# Datenschutz- Ticker

April 2024



**+++ GESUNDHEITSDATENNUTZUNGSGESETZ IN KRAFT +++  
EUGH: UNTERNEHMEN HAFTET BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN  
VON BESCHÄFTIGTEN AUF SCHADENSERSATZ +++ VERSPÄTETE  
DSGVO-AUSKUNFT STELLT ABMAHNFÄHIGE  
WETTBEWERBSVERLETZUNG DAR +++ BUßGELD VON  
EUR 2,9 MIO. GEGEN GRIECHISCHE POST NACH CYBERANGRIFF  
+++ EDSA-STELLUNGNAHME ZU PUR-ABO-MODELLEN AUF  
ONLINE-PLATTFORMEN +++**

## 1. Gesetzesänderungen

### **+++ GESUNDHEITSDATENNUTZUNGSGESETZ IN KRAFT +++**

Das „Gesetz zur Nutzung von Gesundheitsdaten zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken und zur datenbasierten Weiterentwicklung des Gesundheitswesens“ (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – "GDNG") wurde im Dezember 2023 vom Bundestag beschlossen und ist am 26. März 2024 in Kraft getreten. Das GDNG regelt bundesweit die Nutzung von Gesundheitsdaten und schafft dafür neue Rechtsgrundlagen. So dürfen Behandlungsdaten zu Zwecken der Qualitätssicherung und der Forschung sowie zu Zwecken der Statistik und der Gesundheitsberichterstattung genutzt werden. Zudem erlaubt das GDNG die Verknüpfung von Krebsregisterdaten mit Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit. Für länderübergreifende Gesundheitsforschungsvorhaben wird die Möglichkeit der federführenden Datenschutzaufsicht eröffnet. Zudem führt das Gesetz ein strafbewehrtes Forschungsgeheimnis ein. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) hatte sich im Vorfeld ausführlich mit dem

Gesetz befasst, bewertet dieses positiv und wird sich nach eigener Aussage für die datenschutzfreundliche und einheitliche Auslegung des GDNG einsetzen.

[Zur Pressemitteilung des HBDI \(v. 28. März 2024\)](#)

[Zum Text des GDNG \(v. 26. März 2024\)](#)

## 2. Rechtsprechung

### **+++ EUGH: UNTERNEHMEN HAFTET BEI DATENSCHUTZVERSTÖßEN VON BESCHÄFTIGTEN AUF SCHADENSERSATZ +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat seine Rechtsprechung zur Haftung auf immateriellen Schadensersatz bei Datenschutzverstößen bestätigt und ausdifferenziert. Im zugrunde liegenden Fall wehrte sich der Kläger gegen die werbliche Nutzung seiner Daten durch die juris GmbH, eine juristische Plattform. Obwohl er einen Werbewiderspruch eingelegt hatte, übersandte ihm das Unternehmen wiederholt personalisierte Werbung. Der Kläger verlangte Schadensersatz und stützte sich auf einen Kontrollverlust seiner Daten. Die Beklagte verteidigte sich damit, dass Mitarbeiter weisungswidrig gehandelt hätten. Der EuGH bestätigt zunächst, dass ein Datenschutzverstoß nicht automatisch zu einem Schadensersatzanspruch führt, sondern der Kläger einen konkreten Schaden nachweisen muss. Ein solcher könne auch im Verlust der Kontrolle über Daten liegen, wobei es keine Bagatellgrenze gebe. Des Weiteren stellt der EuGH fest, dass ein Unternehmen sich nicht damit exkulpieren kann, dass ein Mitarbeiter weisungswidrig gehandelt hat und es dadurch zu einem Datenschutzverstoß gekommen ist. Das reine Fehlverhalten von Beschäftigten genüge nicht, um sich von der Haftung als Verantwortlicher zu befreien. Zuletzt stellt der EuGH klar, dass die Kriterien zur Bemessung von Bußgeldern nicht auch auf die Bemessung des Schadensersatzes anzuwenden sind und mehrere Verstöße bei demselben Verarbeitungsvorgang nicht zu einer Erhöhung des Schadensersatzes führen.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 11. April 2024, C-741/21\)](#)

### **+++ EUGH: TC-STRING DES IAB EUROPE IST PERSONENBEZOGENES DATUM +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein TC-String, der die Einwilligungspräferenzen eines Nutzers hinsichtlich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten kodiert, als personenbezogenes Datum zu qualifizieren ist, soweit er es erlaubt, die betreffende Person zu identifizieren. Der IAB Europe ist ein Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht und hat ein System für Online-Werbeauktionen entwickelt. Diese erfolgen durch ein Real Time Bidding System, das auf Nutzerprofilen basierend eine automatisierte Versteigerung von Werbeplätzen ermöglicht. Dabei wird vor dem Ausspielen zielgerichteter Werbung eine Einwilligung des Nutzers über Consent Manager eingeholt. Die Einwilligung wird in einem aus einer Kombination von Buchstaben und Zeichen bestehenden String kodiert und gespeichert, der als „Transparency and Consent String“ (TC-String) bezeichnet und mit Brokern für personenbezogene Daten und Werbeplattformen geteilt wird. Der EuGH bestätigt nun, dass der TC-String Informationen über einen identifizierbaren Nutzer enthält und somit ein personenbezogenes Datum im Sinne der DSGVO ist. Dies gelte insbesondere, wenn der TC-String mit einer Kennung wie der IP-Adresse des Nutzergeräts verknüpft werden könne. Dabei sei es irrelevant, ob der IAB Europe direkt auf die personenbezogenen Daten zugreifen könne. Darüber hinaus stuft der EuGH den IAB Europe als gemeinsam Verantwortlichen ein. Es genüge, wenn der Verband gemeinsam mit seinen Mitgliedern die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung bestimme. Ein eigener Zugriff auf die Daten sei nicht erforderlich.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 7. März 2024\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 7. März 2024, C-604/22\)](#)

### **+++ BGH: GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER HAT KEINEN ANSPRUCH AUF LÖSCHUNG SEINES GEBURTSDATUMS UND WOHNORTS AUS DEM HANDELSREGISTER +++**

Die DSGVO gewährt dem Geschäftsführer einer GmbH laut Bundesgerichtshof (BGH) keinen Anspruch auf die Entfernung seines Geburtsdatums und Wohnorts aus dem Handelsregister. Der Kläger war als Geschäftsführer einer GmbH mit seinem Geburtsdatum und dem bei der Anmeldung angegebenen Wohnort im Handelsregister eingetragen. Er

beantragte, die Daten zu entfernen, und begründet dies mit einer persönlichen Gefährdung z. B. durch Entführung, da seine berufliche Tätigkeit im Umgang mit Sprengstoffen bestehe. Der BGH lehnt den Anspruch ab. Zwar könne sich ein Löschantrag aus Art. 17 DSGVO ergeben. Jedoch scheide der Anspruch aus, da die Eintragung der Daten im Handelsregister gesetzlich vorgesehen und erforderlich sei. Die Veröffentlichung der Daten im Handelsregister diene der Sicherheit, Lauterkeit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs. Die Interessen des Betroffenen müssen nach Auffassung des Gerichts dahinter zurücktreten. Ein Anspruch auf Entfernung der Daten ergebe sich im Übrigen auch nicht aus dem Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO oder dem Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.

[Zum Urteil des BGH \(v. 23. Januar 2024, II ZB 7/23\)](#)

### **+++ VERSPÄTETE DSGVO-AUSKUNFT IST ABMAHNFÄHIGE WETTBEWERBSVERLETZUNG +++**

Das Landgericht Düsseldorf hat entschieden, dass eine verspätete Auskunftserteilung nach Art. 15 DSGVO einen durch eine Verbraucherzentrale abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellt. Die Beklagte betreibt den Online-Shop von Peek & Cloppenburg und hatte eine Privatperson zur Zahlung offener Forderungen aufgefordert. Der angebliche Kunde lehnte dies mit der Begründung ab, er sei Opfer eines Identitätsdiebstahls geworden, und verlangte im Gegenzug von der Beklagten Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Darauf reagierte die Beklagte erst nach zwei Monaten und damit nicht innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Monatsfrist. Die vom Betroffenen eingeschaltete Verbraucherzentrale verlangte von der Beklagten die Unterlassung, in Zukunft verspätet Auskunft gegenüber Verbrauchern zu erteilen. Das Gericht bejaht den Anspruch, da eine verspätete Auskunft einen Datenschutz- und zudem einen Wettbewerbsverstoß darstelle. Die Auskunftspflicht und die diesbezügliche Frist dienen laut Gericht dem Verbraucherschutz und stellen Marktverhaltensvorschriften im Sinne des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar. Verbraucherzentralen sind daher zur Verfolgung solcher Verstöße durch Unternehmen berechtigt.

[Zum Urteil des LG Düsseldorf \(v. 15. März 2024, 34 O 41/23\)](#)

## 3. Behördliche Maßnahmen

### +++ BUßGELD VON EUR 2,9 MIO. GEGEN GRIECHISCHE POST NACH CYBERANGRIFF +++

Die griechische Datenschutzbehörde hat gegen das Hellenic Post Office, die griechische Post, ein Bußgeld von EUR 2,9 Mio. verhängt. Diese war Opfer eines Ransomware-Angriffs geworden, bei dem Daten von 4 bis 5 Mio. Personen betroffen waren. Dazu gehörten Privatkunden, Beschäftigte und Kreditunternehmen. Die abgegriffenen Daten wurden zum Teil auch im Darknet veröffentlicht. Die Behörde stellte bei ihrer Untersuchung fest, dass der Angriff über eine Sicherheitslücke im IT-System erfolgt war. Die Post hatte aufgrund finanzieller Probleme ihre Sicherheitssysteme nicht ausreichend abgesichert. Nach Auffassung der Datenschutzbehörde hatte die Post auch keine ausreichenden technischen Maßnahmen zur Abwehr von Cyberangriffen getroffen. Erschwerend kam hinzu, dass es bereits in der Vergangenheit andere Angriffe gegeben hatte, die die Post aber nicht zum Anlass genommen hatte, die Sicherheit wesentlich zu verbessern. Die Post hatte es zudem versäumt, ihre IT-Systeme regelmäßig auf Funktionalität zu testen.

[Zur Pressemitteilung der Behörde \(v. 28. Februar 2024, Griechisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der Behörde \(v. 28. Februar 2024, Griechisch\)](#)

## 4. Stellungnahmen

### +++ EDSA-STELLUNGNAHME ZU PUR-ABO-MODELLEN AUF ONLINE-PLATTFORMEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat eine Stellungnahme zur Wirksamkeit von Einwilligungen in die Verarbeitung personenbezogener Daten für verhaltensbezogene Werbung im Rahmen von sog. "Consent or Pay" Modellen auf Online-Plattformen veröffentlicht. Dieses Modell ist in Deutschland besser als "Pur-Abo-Modell" bekannt. Dabei werden den Nutzern einer Website üblicherweise zwei Wahlmöglichkeiten gegeben, um die Inhalte der Website lesen zu können: Entweder schließen sie ein kostenpflichtiges Abo ab oder sie willigen ein, dass ihre Daten für profilbasierte und individualisierte Werbung genutzt werden dürfen. Die DSK hatte diese Modelle im März 2023 als

grundsätzlich zulässig bewertet ([siehe Datenschutz-Ticker April 2023](#)). Der EDSA sieht das Modell deutlich kritischer und verlangt, dass den Nutzern eine echte Wahlmöglichkeit verbleiben müsse. Die meisten aktuell eingeführten Modelle erfüllen nach Auffassung des EDSA nicht die Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung. Der EDSA meint, dass die kostenpflichtige Nutzung ohne Werbetacking keine gleichwertige Alternative darstelle. Vielmehr sollten Anbieter den Verbrauchern eine weitere kostenlose Alternative ohne verhaltensbezogene Werbung anbieten. Der EDSA hat angekündigt, Leitlinien zu "Consent or Pay" Modellen zu entwickeln.

[Zur Pressemitteilung des EDSA \(v. 17. April 2024\)](#)

[Zur Stellungnahme des EDSA \(v. 17. April 2024, Englisch\)](#)

**REDAKTION (verantwortlich)**

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)

[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



### Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

#### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.